

Dennoch ist der Hinweis Walter Ulbrichts auch für den Staatsanwalt von großer Bedeutung. Er muß in seiner Anklage differenzieren

„zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die, aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen“⁹⁷.

Nur dann erfüllt er wirklich seine Aufgabe als staatlicher Ankläger, denn er orientiert das Gericht damit auf eine den Interessen der Werktätigen dienende Strafpolitik.

B.

Die Anklageschrift bestimmt den Umfang der Strafsache. Sie bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Darin liegt ihre hauptsächliche Bedeutung in prozessualer Hinsicht. Das Gericht darf nur die Handlung zum Gegenstand seiner Untersuchung und rechtlichen Beurteilung machen, deren Identität sich im Hinblick auf Tat und Täter aus der Anklageschrift ergibt. Wenn z. B. der Beschuldigte wegen Staatsverleumdung angeklagt ist und sich nach der Anklageerhebung herausstellt, daß er in Tatmehrheit (§74 StGB) damit einen Betrug begangen hat, so ist das Gericht nicht berechtigt, die Betrugs-handlung von sich aus in das Verfahren einzubeziehen. Das kann allein der Staatsanwalt. Nur er hat das Recht und zugleich die Pflicht, darüber zu entscheiden, welche Handlung Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein soll. Das findet seine Erklärung im Grundsatz der Staatsanklage.⁹⁸

Nicht gebunden ist das Gericht dagegen an die Beurteilung der Handlung, an die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung durch den Staatsanwalt. Ist die Anklageschrift einmal bei Gericht eingereicht, so entscheidet dieses innerhalb des durch die Anklage bestimmten Umfangs der Strafsache unabhängig vom Staatsanwalt und allen anderen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen usw. eigenverantwortlich über alle mit der Strafsache zusammenhängenden Fragen. Ist beispielsweise der Beschuldigte wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt und stellt das Gericht nach der

97. Ulbricht, a. a. O., S. 118.

98. vgl. Zweites Kapitel dieses Leitfadens, S. 67 ff.